

Verkündet

am 22. Oktober 1959

Pfauz, Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Karl L. [REDACTED], R. [REDACTED],
[REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

die Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschorn-
steinfegermeister, Körperschaft des öffentlichen
Rechtes in München, gesetzlich vertreten durch die
Bayer. Versicherungskammer in München,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
[REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 8. Oktober 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Haidinger, Dr. Kuhn, Dr. Wörr und Dr. Reinicke
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München vom
9. Oktober 1958 aufgehoben und die Sache zur ander-
weiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen

19

Tatbestand?

Der im Jahre 1894 geborene Kläger war von 1921 bis 1939 in Riga und von 1939 bis Anfang 1945 in Litzmannstadt (Lodz) als Bezirksschornsteinfegermeister tätig. Er zahlte auf Grund von Art. 2 Nr. X der Ostgebieteverordnung vom 13. August 1940 (RGBl I, 1125) und § 1 Nr. 3 a der VO des Reichswirtschaftsministers über die soziale Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (SchVersVO) vom 28. April 1942 (RGBl I, 257) an die beklagte Versorgungsanstalt, die damals noch die Bezeichnung "Versorgungsverein deutscher Schornsteinfegermeister" trug und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, vom 1. Juli 1940 bis Ende 1944 Beiträge nach der (höchsten) Beitragsklasse IV. Seit dem Zusammenbruch lebt er in der Bundesrepublik. Am 1. September 1953 beantragte er bei der Beklagten die Gewährung einer Altersversorgung gemäß § 36 ihrer Satzung. Die in Frage kommenden Absätze 1 und 2 dieser Bestimmung lauten:

- "1. Vor dem 8. Mai 1945 erworbene Versorgungsanswartschaften (§§ 19 bis 28) der Mitglieder, die ihren Wohnsitz
- a) in einem Gebiet außerhalb Deutschlands nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, oder
 - b) in einem Gebiet Deutschlands nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 außerhalb der Bundesrepublik und des Landes Berlin
- hatten und ihren Kehrbezirk im Zusammenhang mit den Ereignissen des 2. Weltkrieges verloren haben, bleiben gewahrt, wenn das Mitglied
- 1. am 20. Juni 1948 seinen Wohnsitz im Währungsgebiet der Bundesrepublik oder des Landes Berlin hatte und
 - 2. in der Bundesrepublik oder im Land Berlin
 - a) als Bezirksschornsteinfegermeister wieder bestellt worden ist, oder
 - b) bei Eintritt des Versorgungsfalles (Berufungsunfähigkeit, Vollendung des 70. Lebensjahres, Tod) in der Bewerberliste B eingetragen oder nur deshalb nicht eingetragen gewesen ist, weil es bereits berufsunfähig oder über 70 Jahre alt oder verstorben war.
- Die Zeit der Mitgliedschaft vom 8. Mai 1945 bis zur Wiederbestellung oder bis zum Eintritt des Versorgungs-

fallendes bleibt bei der Berechnung des Ruhegeldes (§ 22) unbewertet.

2. Sind die Versorgungsanwartschaften nach Abs. 1 gewährt und ist der Versorgungsfall vor der Wiederbestellung eingetreten, so entsteht der Anspruch auf Versorgung (§ 19) mit dem Ablauf des Vierteljahres, in welchem der Versorgungsfall eingetreten ist, mit der Maßgabe, daß Versorgungsbezüge für die Zeit vor dem 1. Januar 1952 nicht gezahlt werden."

Die Beklagte lehnte den Versorgungsantrag des Klägers ab. Daraufhin erhob dieser Klage auf Feststellung, daß ihm die Beklagte die satzungsgemäße Versorgung ab 1. Januar 1954 zu gewähren habe. Die Beklagte wendete u. a. ein, der Kläger habe nicht nachgewiesen, daß er in Litzmannstadt zum Bezirksschornsteinfegermeister bestellt worden sei. Auch seien die in § 1 Ziff. 2 b des § 36 der Satzung genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, weil der Kläger es nach seiner Übersiedlung in die Bundesrepublik unterlassen habe, einen Antrag auf Eintragung in die Bewerberliste B zu stellen. Dem folgte das Landgericht und wies die Klage ab. In der Berufungsinstanz legte der Kläger einen Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 14. August 1957 vor, wonach sein Antrag auf Eintragung in die Bewerberliste B abgelehnt worden war, weil er das 55. Lebensjahr bereits überschritten hat. Die Beklagte bestritt in der Berufungsinstanz nicht mehr die Bestellung des Klägers zum Bezirksschornsteinfegermeister in Litzmannstadt. Sie gab aber nunmehr ihren im ersten Rechtszug eingenommenen Standpunkt auf, daß § 36 in die Satzung eingefügt worden sei, um auch den ostvertriebenen Bezirksschornsteinfegermeistern, die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Regelung keinen Anspruch auf eigene Altersversorgung gehabt hätten, eine Versorgung zu ermöglichen. Statt dessen vertrat sie nunmehr die Auffassung, § 36 ihrer Satzung gelte nur für Mitglieder, die vor dem 8. Mai 1945 eine Versorgungsanwartschaft erworben hätten. Zu diesen gehöre der Kläger nicht, weil er nach Art. 2 Nr. X der Ostgebieteverordnung von 1940 und § 4



der SchVersVO von 1942 die lebenslängliche Nutzung seines Kehrbezirks gehabt habe, deshalb von der Mitgliedschaft bei der Beklagten befreit gewesen sei und keine eigene Altersversorgung habe beanspruchen können. Der Kläger führte demgegenüber aus, daß er durch die Zahlung der Beiträge Mitglied der Beklagten geworden sei. Jedenfalls sei § 36 der Satzung der Beklagten dahin auszulegen, daß diese Bestimmung für alle gelte, die Beiträge an die Beklagte gezahlt hätten. Hiervon sei auch der Bundeswirtschaftsminister bei der Genehmigung dieser Satzungsbestimmung ausgegangen. Da er, der Kläger, die gleichen Beiträge wie die Mitglieder der Beklagten gezahlt habe, müsse er nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz auch bei der Altersversorgung in gleicher Weise wie die Mitglieder behandelt werden, nachdem er jetzt nicht mehr die lebenslängliche Nutzung seines früheren Kehrbezirks habe und damit die Voraussetzung für die in § 4 der SchVersVO ausgesprochene Aberkennung eines Anspruchs auf eigene Altersversorgung weggefallen sei. Die Beklagte habe auch schon anderen ostvertriebenen Bezirks-schornsteinfegermeistern unter den gleichen Voraussetzungen die satzungsmäßige Altersversorgung gewährt.

Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Klägers zurück. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt der Kläger seinen Klaganspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Soweit der Klageanspruch auf eine Mitgliedschaft des Klägers bei der Beklagten gestützt wird, hat das Berufungsgericht die insoweit in der Tat zweifelsfrei bestehende Zulässigkeit des Rechtsweges bejaht, aber den Klageanspruch unter diesem Gesichtspunkt mit Recht nicht als begründet angesehen, weil der Kläger nie Mitglied der Beklagten war. Nach § 18 der Satzung der Beklagten vom 14.9.1937

regelt die Verordnung über das Schornsteinfegerwesen (VOSch) vom 28.7.1937 (RGBl I, 831) die Mitgliedschaft bei der Beklagten. Nach § 28 VOSch werden die Bezirksschornsteinfegermeister nicht etwa mit ihrer Bestellung von selbst Mitglied der Beklagten. Sie sind vielmehr nur verpflichtet, ihrer Aufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung nachzuweisen, daß sie die Mitgliedschaft bei der Beklagten erworben haben. Nach § 47 VOSch wird die Bestellung widerrufen, wenn dieser Nachweis nicht geführt wird. In Übereinstimmung hiermit bestimmt § 19 der Satzung von 1937, daß nach der Bestellung eine "Anmeldung" an die Beklagte zu richten ist. In gleicher Weise bestimmt § 11 der am 1. Januar 1953 in Kraft getretenen neuen Satzung der Beklagten, daß Mitglied der Beklagten jeder Bezirksschornsteinfegermeister ist, "der auf Grund seiner Anmeldung die Mitgliedschaft" bei der Beklagten erworben hat. Hiernach setzt also der Erwerb der Mitgliedschaft bei der Beklagten in jedem Fall eine Anmeldung voraus. Daß eine solche durch den Kläger erfolgt sei, behauptet er selbst nicht. Da er vor 1900 geboren ist, war er nach Art. 2 Nr. X der Ostgebieteverordnung vom 13. August 1948 auch ausdrücklich von der sonst bestehenden Verpflichtung zum Erwerb der Mitgliedschaft bei der Beklagten befreit. Diese Bestimmung wurde zwar formell durch § 4 der SchVersVO von 1942 aufgehoben, aber durch eine inhaltsgleiche Regelung in § 1 Ziff. 3 a dieser Verordnung ersetzt, wonach die Bezirksschornsteinfegermeister unter den beim Kläger gegebenen Voraussetzungen zu "Beitragspflichtigen" erklärt wurden, die zwar in gleicher Weise wie die "Mitglieder" Beiträge an die Beklagte zu zahlen hatten, aber wegen ihres Rechts zur lebenslangen Nutzung ihres Kehrbezirks keinen Anspruch auf eigene Altersversorgung hatten, bei denen vielmehr nur eine Verpflichtung der Beklagten zur Hinterbliebenenversorgung gemäß § 3 Ziff. 1 dieser Verordnung bestand. Hieraus ergibt sich zugleich die Unrichtigkeit der Auffassung des Klägers,

daß ihn schon die Zahlung von Beiträgen zum Mitglied der Beklagten gemacht habe.

II. Der Kläger stützt den Klageanspruch weiter darauf, daß er ihm auch als Nichtmitglied auf Grund seiner Beitragszahlungen nach dem entsprechend auszulegenden § 36 der Satzung der Beklagten, zumindest aber nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz zustehe. Demgegenüber meint das Berufungsgericht, daß für Ansprüche beitragspflichtiger Nichtmitglieder gegen die Beklagte der Rechtsweg nicht offenstehe. Die Rechtsbeziehungen der beitragspflichtigen Nichtmitglieder zur Beklagten seien öffentlichrechtlicher Natur. Deshalb hätten Rechtsstreitigkeiten aus ihnen nur durch Gesetz dem ordentlichen Rechtsweg zugewiesen werden können. Die Bestimmung des § 30 der Satzung der Beklagten genüge hierfür nicht. Die Satzung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, wie sie die Beklagte darstellt, habe Rechtsetzungsbefugnis nur auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung. An einer solchen fehle es hier. § 6 SchVersVO ermächtige die Beklagte zwar, die Rechte und Pflichten der beitragspflichtigen Nichtmitglieder durch ihre Satzung zu regeln. Das bedeute aber, daß die Satzung nur Bestimmungen des materiellen Rechts, nicht auch solche des Prozeßrechts treffen könne.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Der Rechtsweg ist vielmehr auch insoweit zulässig, als der Kläger seinen Anspruch darauf stützt, daß § 36 der Satzung nach der Auslegung, die die Beklagte ihm früher selbst gegeben habe, unmittelbar auch auf Nichtmitglieder anwendbar sei, die die gleichen Beiträge wie die Mitglieder gezahlt haben, und daß er, der Kläger, jedenfalls auf Grund des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch als Nichtmitglied bei der Gewährung der Altersversorgung den Mitgliedern der Beklagten gleichgestellt werden müsse. Es kann hierbei dahingestellt bleiben, ob die Rechtsbeziehungen der beitragspflichtigen Nichtmit-

glieder zur Beklagten öffentlichrechtlicher Natur sind. Denn auch wenn dies der Fall sein sollte, ist für Rechtsstreitigkeiten aus ihnen der Rechtsweg gegeben, wenn sie ihm durch ein Gesetz im materiellen Sinn zugewiesen sind (RGZ 154, 207; 164, 226, 228; Wieczorek, ZPO § 13 GVG Anm. F S. 102; Baumbach, ZPO § 13 GVG Anm. 1 B). Eine solche gesetzliche Zuweisung ist hier erfolgt.

1.) Sie ist in § 6 der SchVersVO von 1942 enthalten. Nach dieser Bestimmung ist für die Rechte und Pflichten der beitragspflichtigen Nichtmitglieder die Satzung der Beklagten maßgebend, soweit sich nicht aus der VO etwas anderes ergibt. Das bedeutet, daß die nach der damals vorliegenden Satzung von 1937 geltende Regelung über die Rechte und Pflichten der Mitglieder nunmehr auch auf den durch die SchVersVO neu geschaffenen und deshalb in der Satzung von 1937 noch nicht erwähnten Personenkreis der beitragspflichtigen Nichtmitglieder Anwendung finden sollte, soweit die übrigen Bestimmungen der SchVersVO oder noch zu erlassenden Satzungsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Da § 6 keine weitere Einschränkung enthält, gilt er entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht nur für die materiellrechtliche, sondern in gleicher Weise auch für die verfahrensrechtliche Ordnung der Rechtsverhältnisse der beitragspflichtigen Nichtmitglieder. Es wäre auch durchaus unzweckmäßig gewesen, die Rechtsstreitigkeiten der Beklagten mit den beitragspflichtigen Nichtmitgliedern verfahrensrechtlich anders zu regeln als die mit den Mitgliedern, nachdem beide Personenkreise (abgesehen von der genannten Einschränkung) in materiellrechtlicher Hinsicht einander gleichgestellt worden waren.

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen der Beklagten und ihren Mitgliedern war schon nach der damals geltenden Satzung von 1937 der Rechtsweg zulässig. Da es sich hierbei

um bürgerlichrechtliche Streitigkeiten handelt, ergab sich dies schon aus § 13 GVG. In der Satzung von 1937 wurde diese Rechtslage dadurch bekräftigt, daß in § 11 Abs. 1 bei Streitigkeiten über die Festsetzung der Rente ausdrücklich die Klage der Rentenberechtigten vor den ordentlichen Gerichten für zulässig erklärt wurde und daß in den §§ 1 Abs. 4 und 11 Abs. 4 in Anlehnung an die §§ 17, 22 ZPO Berlin als der damalige Sitz der Beklagten zum (ausschließlichen) Gerichtsstand bestimmt wurde, was ebenfalls zur Voraussetzung hatte, daß der Rechtsweg überhaupt zulässig war. Wenn nun § 6 der SchVersVO bestimmte, daß diese Rechtslage in Ermangelung einer abweichenden Regelung auch für den neu geschaffenen Kreis der beitragspflichtigen Nichtmitglieder gelten sollte, so wurden damit auch die Rechtsstreitigkeiten zwischen diesen und der Beklagten, unabhängig von ihrer rechtlichen Natur, dem ordentlichen Rechtsweg zugewiesen, wie dies ja auch durchaus sachdienlich war. An dieser Rechtslage hat sich dann auch durch die bei der Klageerhebung geltende neue Satzung von 1953 nichts geändert. Auch sie bestätigt in § 30 Abs. 1 das, was sich schon aus § 13 GVG ergibt, daß nämlich über Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis die ordentlichen Gerichte entscheiden. Die neue Satzung gleicht nur die Gerichtsstandsbestimmung den inzwischen geänderten Verhältnissen an, indem sie in § 30 Abs. 3 den neuen Sitz der Beklagten in München zum Gerichtsstand bestimmt. Da nach § 6 SchVersVO diese Regelung in Ermangelung abweichender Vorschriften in gleicher Weise auch für die beitragspflichtigen Nichtmitglieder gilt, ist damit also die Zuweisung der Rechtsstreitigkeiten der Beklagten auch mit ihren beitragspflichtigen Nichtmitgliedern an den ordentlichen Rechtsweg unverändert aufrechterhalten geblieben. Es bedeutete hiernach nur eine Klarstellung, wenn dies dann durch die während des vorliegenden Rechtsstreits vorgenommene Satzungsänderung vom

1. Januar 1957 zur Behebung aufgetretener Zweifel noch unmißverständlich zum Ausdruck gebracht wurde.

2.) Die hiernach für die Eröffnung des Rechtsweges grundlegende Bestimmung des § 6 der SchVersVO des Reichswirtschaftsministers vom 28.4.1942 ist auch gesetzlich gedeckt. Die SchVersVO von 1942 führt in ihrem Vorspruch als ihre Rechtsgrundlage u. a. § 55 der Verordnung des Reichswirtschaftsministers über das Schornsteinfegerwesen (VOSch) vom 28.7.1937 (RGBl I, 831) an, wonach der Reichswirtschaftsminister ermächtigt ist, hinsichtlich der Beitragspflicht der Bezirksschornsteinfegermeister, die nicht Mitglieder der Beklagten sind, nähere Bestimmungen zu treffen. Die VOSch von 1937 ist nach ihrem Vorspruch ihrerseits auf Grund des Art. 2 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 13.4.1935 (RGBl I, 508) erlassen. Diese Bestimmung hat den Reichswirtschaftsminister ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen. Sie stellt also auch die gesetzliche Grundlage für § 6 der VersVO von 1942 dar. Die in Art. 2 des Gesetzes von 1935 erteilte Ermächtigung war nach den damals geltenden Rechtsgrundsätzen rechtswirksam, weil sie einen beschränkten Inhalt hatte, auf ein bestimmtes Lebensgebiet begrenzt und in einen bestimmten gesetzlichen Rahmen eingefügt war (BVerwG 2, 137, 138). Nach Erlass des Grundgesetzes kann ihre Rechtswirksamkeit nicht davon abhängig gemacht werden, ob sie sich im Rahmen des Art. 80 GrundG hält (BVerfG 2, 307, 327). Da von der Ermächtigung schon vor Erlass des Grundgesetzes durch die angeführten Verordnungen des Reichswirtschaftsministers von 1937 und 1942 Gebrauch gemacht worden ist, können auch aus Art. 129 Abs. 3 GrundG keine Bedenken gegen die Rechtswirksamkeit dieser Verordnungen hergeleitet werden (BVerwG 2, 137, 139).

3.) Das Berufungsgericht hat allerdings in dem Parallelprozeß 5 U 1119/57 = II ZR 83/58 Bedenken geäußert, ob der Reichswirtschaftsminister mit seinen Verordnungen von 1937 und 1942 nicht den ihm in Art. 2 des Gesetzes von 1935 gezogenen Ermächtigungsrahmen überschritten habe. Es hat in dem dortigen Berufungsurteil darauf hingewiesen, daß das Gesetz vom 13.4.1935 nur die Einrichtung von Kehrbezirken, Kehrmonopolen, die Bestellung und den Widerruf von Bezirksschornsteinfegermeistern, die Aufhebung von Schornsteinfeger-Realrechten und die Aufstellung einer Taxe für die Bezirksschornsteinfegermeister zum Gegenstand habe. Das Berufungsgericht hat in jenem Urteil Zweifel geäußert, ob sich im Hinblick hierauf die Ermächtigung des Reichswirtschaftsministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen auch auf die Regelung der Alters- und Angehörigenversorgung der Schornsteinfegermeister erstrecken sollte. Diese auch im vorliegenden Rechtsstreit von Amts wegen zu prüfenden Zweifel und Bedenken sind nicht gerechtfertigt. Den Gegenstand des Gesetzes vom 13.4.1935 bildet das Berufsrecht der Schornsteinfeger, das seit jeher im Rahmen des Handwerksrechts eine Sonderstellung einnimmt. Es beruht auf drei Grundlagen: Der Einrichtung von Kehrbezirken, der Altersgrenze und der Altersversorgung der Schornsteinfeger. Die Regelung dieser einzelnen Fragen ist so aufeinander abgestimmt, daß die Gesamtregelung eine untrennbare Einheit bildet (BVerfG I, 264, 272). Da hiernach die Altersversorgung ein notwendiger Bestandteil dieses Berufsrechts ist, erstreckt sich die in Art. 2 des Gesetzes von 1935 erteilte Ermächtigung ohne weiteres auch auf ihre Regelung. § 6 der SchVersVO von 1942 ist also hinreichend gesetzlich gedeckt.

III. Hiernach war das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache gemäß § 565 ZPO an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Eine Zurückverweisung an das Landgericht nach

§ 538 ZPO kommt deshalb nicht in Betracht, weil das Landgericht die Klage nicht durch Prozeßurteil als unzulässig abgewiesen, sondern in der Sache selbst entschieden hat.

Da die Sache noch nicht zur Endentscheidung reif ist, war auch die von dieser abhängige Entscheidung über die Kosten der Revision dem Berufungsgericht zu überlassen.

Dr. Nastelski

Dr. Haidinger

Dr. Kuhn

Dr. Nörr

Dr. Reinicke